

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe



Für die Kinder dieser Welt und in Gedenken an
unsere viel zu früh verstorbene Kollegin

Barbara Dünnweller,

die sich zeitlebens für die Rechte und den Schutz
von Kindern eingesetzt und die Grundlage
für das Kinderschutz-Programm der Kindernothilfe
geschaffen hat.

Inhalt



1 Einleitung	4
1.1 Allgemeiner Überblick	6
1.2. Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder	8
2 Präventive Maßnahmen	9
2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der Kindernothilfe	9
2.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen	11
2.3 Standards Personalpolitik	11
2.3.1 Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeitenden	11
2.3.2 Personalentwicklung	12
2.4 Kommunikationsstandards	12
2.4.1 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz	13
2.4.2 Weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern in der Kommunikation	13
2.4.3 Verpflichtungserklärung externer Berichterstattender	14
2.5 Digitale Kommunikation	14
2.5.1 Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien für Mitarbeitende der Kindernothilfe	15
2.5.2 Leitlinien für Patinnen/Paten in der digitalen Kommunikation mit Kindern	15
3 Akteure des Kinderschutzesystems	16
4 Fallmanagement-System	19
4.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen	19
4.2 Untersuchung von Verdachtsfällen	20
4.3 Verschiedene Fallkonstellationen	22
4.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden der Kindernothilfe oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben	22
4.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisationen Zugang zu Kindern haben	22
4.4 Dokumentationspflicht der Kindernothilfe	23
4.5 Berichtspflicht der Partnerorganisation	23
5 Umsetzung mit den Partnerorganisationen im Ausland	24
5.1 Anforderungen an Partnerorganisationen	24
5.1.1 Verpflichtungserklärung	24
5.1.2 Standards für die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen	24
5.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen	25
6 Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutz-Policy	26
Anhänge:	
1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der Kindernothilfe	28
2 Verhaltensrichtlinien für Berater*innen und Mitarbeitende der Koordinationsstrukturen	30
3 Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen von Projekten	32
4 Verhaltensrichtlinien für ehrenamtlich Mitarbeitende	34
5 Verhaltensrichtlinien für Medienschaffende	36
6 Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe	40

1 Einleitung

Die Kindernothilfe orientiert in christlicher Nächstenliebe ihr Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und setzt sich weltweit dafür ein, dass die Rechte der Kinder Wirklichkeit werden. Grundlegende Prinzipien der Kinderrechtskonvention sind darin die Gewährleistung von Leben und Entwicklung von Kindern (Art. 6), das Wohl des Kindes (Art. 3), Nicht-Diskriminierung (Art. 2) sowie Partizipation von Kindern (Art. 12).

Im Rahmen ihrer Arbeit im In- und Ausland verpflichtet sich die Kindernothilfe, die Rechte von Kindern¹ zu stärken und sie vor Gewalt zu schützen. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte garantiert wird. Dies gilt für alle Kinder, sowohl in den von der

Kindernothilfe geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch bei allen Kindernothilfe-Aktivitäten mit Kindern in Deutschland.

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von Gewalt betroffen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, kulturellem und sozialem Hintergrund, Behinderung oder sexueller Orientierung. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation werden beispielsweise rund 20 Prozent aller Mädchen und etwa acht Prozent aller Jungen weltweit Opfer von sexueller Gewalt². Manche Kinder sind aufgrund von bestimmten Charakteristiken und Kontexten einem besonderen Risiko ausgesetzt. So sind beispielsweise Kinder mit Behinderungen zweimal so häufig betroffen wie Kinder ohne Behinderungen. Die Dunkelziffer ist dabei um ein Vielfaches höher.



Diskriminierung und Vorurteile können dazu führen, dass besonders schutzbedürftige Kinder nicht den notwendigen Schutz erfahren. Viele Fälle von Gewalt werden gar nicht oder erst sehr spät bekannt. Zudem unterliegen Kinder, die in Institutionen gefördert oder anderweitig in einer Einrichtung betreut werden, einem erhöhten Risiko Opfer von Gewalt zu werden. Unabhängig von den unterschiedlichen Risikofaktoren steht allen Kindern das gleiche Recht auf Schutz zu.

Internationale Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe sowie deren lokale Partnerorganisationen sind dabei in besonderer Weise herausgefordert. Sie arbeiten oftmals in Kontexten – etwa in oder nach Katastrophen – in denen der Schutz von Kindern schwierig ist und in den Hintergrund zu geraten droht. Daher kommt es auch vor, dass potenzielle Täter*innen über die Organisationen Zugang zu Kindern suchen.

Die Organisationen tragen entsprechend eine besondere Verantwortung dafür, dass alle Kinder (einschließlich der besonders vulnerablen Gruppen), mit denen sie direkt arbeiten, mit denen sie Kontakt haben oder die von ihrer Arbeit berührt werden, sicher und geschützt sind. Sollten trotz aller präventiver Maßnahmen Fälle von Gewalt auftreten, liegt es an ihnen, Sorge zu tragen für die Unterstützung, die das betroffene Kind braucht. Darüber hinaus müssen sie geeignete Schritte ergreifen, um die Verursacher*innen einer angemessenen Sanktion beziehungsweise strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen.

Die Kindernothilfe ergreift daher umfangreiche Maßnahmen, um Kinder in ihren Projekten wirksam vor Gewalt zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz sowohl im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit in Deutschland als auch im Dialog mit ihren jeweiligen Partnerorganisationen im Ausland zu stärken.

Die Kindernothilfe betrachtet Kinder als wichtige Akteure in der Armutsbekämpfung, die am Prozess beteiligt werden müssen und gemeinsam mit Erwachsenen dazu einen großen Beitrag leisten können. Sie unterstützt die Kinder darin, ihre Potenziale zu entdecken und weiter zu entfalten und ihre Rechte wahrzunehmen. Hierbei verpflichtet sich die Kindernothilfe, den Schutz von Kindern vor Gewalt im Rahmen der eigenen Organisation, Koordinationsstrukturen sowie der Partnerorganisationen im Ausland zu gewährleisten.

Deshalb hat die Kindernothilfe eine Kinderschutz-Policy eingeführt, mit der sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten Maßnahmen zum Schutz von Kindern standardisiert werden. Ziel ist es, das Risiko von Gewalt zu minimieren. Klare Verhaltensregeln und Verantwortlichkeiten durch die Benennung einer für den Kinderschutz beauftragten Person, eines Kinderschutzes-Teams, einer Ombudsperson sowie die Einrichtung von Fallmanagement-Teams und funktionierende, transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen sollen ein hohes Maß an Schutz für Kinder gewährleisten³. Jeder und jede Mitarbeitende der Kindernothilfe ist dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren für Kinder hinzuweisen und bei jeglichen Fällen von Gewalt unmittelbar nach den Vorgaben der Kinderschutz-Policy angemessen zu reagieren.

Die Kindernothilfe ist Mitglied der internationalen Keeping Children Safe Coalition⁴. Die vorliegende Kinderschutz-Policy orientiert sich an den von diesem Netzwerk erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kinderschutz.

-
- 1 Die Kindernothilfe folgt der Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Kinder sind Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.
 - 2 World Health Organization: Child maltreatment, Fact sheet, o. O. 2016.
 - 3 Transparenz im Kinderschutzsystem ist die generelle Offenlegung von Informationen, wobei der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewährleistet ist.
 - 4 Keeping Children Safe Coalition ist ein Netzwerk von Organisationen, die für eine Verbesserung des Kinderschutzes zusammenarbeiten. Es wurde 2001 von führenden internationalen Entwicklungsorganisationen gegründet, um Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen ihrer Arbeit zu bekämpfen. Mehr Informationen unter: www.keepingchildrensafe.org.uk.

1.1 Allgemeiner Überblick

Verpflichtungserklärung⁵

Die Kindernothilfe etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal der In- und Auslandsarbeit. Zusammen mit ihren Mitarbeitenden (Angestellte, für sie freischaffende Personen, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrats) verpflichtet sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

- › Kinder im Rahmen des Satzungsauftrags in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Das gilt für Kinder aller Geschlechter, jedes Alters, aller Religionen, mit und ohne Behinderung, unabhängig ihrer ethnischen Herkunft oder ihres kulturellen Hintergrundes.
- › Kinder stets respekt- und würdevoll, gerecht und einfühlsam zu behandeln.
- › Im Umgang mit Kindern Prinzipien der Nicht-Diskriminierung zu wahren.
- › Ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- › Kinder bei Maßnahmen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- › Innerhalb der Kindernothilfe und bei ihren Partnerorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.
- › Ein Kinderschutzsystem mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten.
- › Im Rahmen von Fundraising sowie der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass der Schutz und die Würde des Kindes stets gewahrt bleiben.
- › Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Policy

Ziel der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe⁶ ist es, Kinder in den von ihr geförderten Projekten im Ausland und bei all ihren Aktivitäten in Deutschland vor Gewalt, Stigmatisierung und Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu schützen. Um das Risiko von Gewalt gegen Kinder zu verringern, stärkt die Kindernothilfe das Bewusstsein der eigenen Mitarbeitenden sowie des Personals der Partnerorganisationen für dieses Thema. Zudem hilft die Kinderschutz-Policy und die darin klar definierten Vorgehensweisen und Verhaltensrichtlinien, die Mitarbeitenden vor unbegründeten Anschuldigungen und die Kindernothilfe als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Die Kinderschutz-Policy dient allen Mitarbeitenden als Anleitung, wie Gewalt vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle vertraulich gemeldet werden müssen und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder – mit Fällen von Gewalt sowie den mutmaßlichen Täter*innen umgegangen wird. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem das Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes gehandhabt wird. Dabei werden der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewahrt. Als lernende Organisation nimmt die Kindernothilfe eine fehlerfreundliche Haltung ein und fühlt sich auch, im Fall von Verdachtsmeldungen, die sich als unbegründet herausstellen, einer Rehabilitierung der betroffenen Person verpflichtet.

Die Kinderschutz-Policy gilt für alle Mitarbeitenden, Gremienmitglieder, Menschen, die sich freiwillig für die Kindernothilfe engagieren, Berater*innen, Medien-schaffende, Koordinationsstrukturen und Besuchende im In- und Ausland. Sie bildet zusammen mit den Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt aller Art. Dieses System wird durch komplementäre Kinderschutz-Aktivitäten in der direkten Programm- und Projektarbeit unserer Partnerorganisationen ergänzt.

5 VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, Bonn 2009.

6 Die vorliegende Kinderschutz-Policy gilt für den Kindernothilfe e. V. sowie für die Kindernothilfe-Stiftung in Deutschland.



Rechtlicher Rahmen

Kinder haben ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden. Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das internationale Gültigkeit hat, sowie dessen Fakultativprotokolle⁷, die gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten bilden. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Mit den Zusatzprotokollen bildet die Kinderrechtskonvention einen rechtlichen Rahmen, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz

besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Drei Artikel beziehen sich direkt auf Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 34, 39). Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung“.

Der Kinderrechtskonvention entsprechend existieren in den meisten Ländern Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Täter*innen der Strafverfolgung aussetzen. In Deutschland ist neben dem Strafrecht und diversen Sozialgesetzen das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) der zentrale Rechtsrahmen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Straftat sich nicht im Herkunftsland der Person, die die Tat begangen hat, ereignete.

7 „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ und „Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren“.

1.2 Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder umfasst „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“⁸.

In der Kinderschutz-Policy wird von folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder ausgegangen, die immer häufiger auch über das Internet begangen werden:

Körperliche Gewalt

ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren. Hierzu zählen auch gesundheitsgefährdende Traditionen (z. B. weibliche Genitalverstümmelung).

Sexuelle Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z. B. das Zeigen von pornographischem Material.

Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

- › Täter*in geht strategisch vor
- › Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus
- › Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen
- › Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes

Im strafrechtlichen Sinn im deutschen Recht⁹ ist sexuelle Gewalt eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174ff StGB).

- › Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (unter 14 Jahren) sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.

- › Sexuelle Handlungen von Personen ab 14 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird.
- › Sexuelle Handlungen von Personen ab 18 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn diese für finanzielle oder materielle Gegenleistungen erbracht werden.

Täter*innen über 21 Jahre machen sich darüber hinaus strafbar, wenn der/die Jugendliche unter 16 Jahren gegenüber dem/der Täter*in nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Notwendig ist dabei nicht eine generelle fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, sondern die spezielle – gegenüber dem/der Täter*in – fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

Psychische Gewalt

umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung

umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern, und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung

beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

Gegen alle diese Formen von Gewalt richtet sich die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe mit ihren unterschiedlichen Maßnahmen.

⁸ World Health Organization: Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, Geneva 1999, S. 15.

⁹ Nach dem deutschen Strafrecht sind Kinder Personen bis 14 Jahre, Jugendliche Personen von 14–18 Jahre und Heranwachsende Personen bis 21 Jahre, für die noch das Jugendstrafrecht gilt.

2 Präventive Maßnahmen

Zu den präventiven Maßnahmen der Kindernothilfe gehören Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen, Standards im Rahmen der Personalpolitik sowie Standards für die unterschiedlichen Kommunikationsformen. Alle präventiven Maßnahmen sollen das Risiko der Gefährdung von Kindern minimieren und den entsprechenden Personengruppen im Zusammenhang ihrer Arbeit einen sicheren Umgang mit Kindern aufzeigen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Vorgaben für präventive Maßnahmen, muss die Kindernothilfe informiert werden, und das System für Fallmanagement (siehe Kapitel 4) tritt in Kraft.

2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende¹⁰ der Kindernothilfe

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen. Zugleich sollen Mitarbeitende sowie Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Unterzeichnende Mitarbeitende der Kindernothilfe verpflichten sich, ...

- die Verhaltensrichtlinien der Kindernothilfe zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem Kinderschutz-Team bzw. dem/der Kinderschutz-Beauftragten oder der Ombudsperson der Kindernothilfe unmittelbar mitzuteilen.
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- die jeweiligen Verhaltensrichtlinien der Partnerorganisationen zu beachten¹¹.
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von allen Personen, insbesondere von Kindern, zu achten (z. B. indem unbedeckte oder leidende Kinder nicht fotografiert werden)¹². Für die Nutzung von Bildmaterialien durch die Kindernothilfe ist eine entsprechende schriftliche Genehmigung einzuholen.
- bei der Darstellung der Projektarbeit der Kindernothilfe darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person zu wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung ist zu vermeiden.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder durch die Kindernothilfe oder die Partnerorganisationen erhalten (entsprechend der von allen unterschriebenen Datenschutzrichtlinien).
- auf Dienstreisen nicht in Hotels zu übernachten oder Lokalitäten aufzusuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.
- jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.

¹⁰ Als Mitarbeitende gelten alle bei der Kindernothilfe angestellten oder für sie freischaffende Personen, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrats der Kindernothilfe.

¹¹ Es ist zu beachten, dass Partnerorganisationen vor einem Projektbesuch in der Regel erwarten, dass die Verhaltensrichtlinien des Partners unterschrieben werden.

¹² Weitere Informationen befinden sich im Dokument „Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der Kindernothilfe.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals ...

- › Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen oder bewusst einzuschüchtern.
- › die durch Position oder Amt verliehene Macht zu missbrauchen.
- › Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- › einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt¹³ anzutun oder es auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- › Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- › unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- › sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- › einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln).
- › übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- › eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewaltsam erachtet werden könnte.
- › Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- › illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.



2.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen

Die Mitarbeitenden der Koordinationsstrukturen sind in Form von Rahmenverträgen der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe verpflichtet. Für sie gelten dieselben Verhaltensrichtlinien wie für die Mitarbeitenden der Kindernothilfe.

Die Kindernothilfe sensibilisiert und informiert alle Personen, die Projekte im Ausland besuchen oder bei Inlandsaktivitäten mitwirken (z. B. Veranstaltungen, Aktivitäten der Arbeitskreise, Kampagnen), über ihr Kinderschutzsystem und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Kindern. Dazu gehören unter anderem Spender*innen, Stifter*innen, Gremienmitglieder, Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikant*innen, Berater*innen, Journalist*innen, Übersetzer*innen und sonstige Personen, die vermittelt durch die Kindernothilfe in Projekte reisen und dort mit Kindern in Kontakt kommen.

Zudem sorgt die Kindernothilfe dafür, dass Personen, die die Kinder in den Projekten vor Ort besuchen oder an einer Inlandsveranstaltung teilnehmen, entsprechende Verhaltensrichtlinien vor der Reise bzw. der Aktivität unterzeichnen (siehe Anhänge 3 und 4). Wird die Unterschrift von der reisenden Person nicht erbracht, wird die Kindernothilfe die Organisation der Reise ablehnen und darauf hinweisen, dass ein Besuch des Projekts nicht möglich ist beziehungsweise die Teilnahme an einer Inlandsaktivität unterbinden. Partnerorganisationen im Ausland sowie Veranstalter*innen von Inlandsaktivitäten (z. B. Arbeits- und Freundeskreise) achten gemeinsam mit der Kindernothilfe auf die Einhaltung der Richtlinien. Um das leisten zu können, werden sie über den Inhalt der Verhaltensrichtlinien informiert und weitergebildet.

Personen, die eine Patenschaft mit persönlichem Briefkontakt übernehmen, werden für eine angemessene Direktkommunikation mit ihren Patenkindern sensibilisiert und erhalten eine entsprechende Handreichung.

2.3 Standards Personalpolitik

Die Kindernothilfe ist sich bewusst, dass ein noch so umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen bieten kann. Zur Risikominimierung ist die Personal-

politik der Kindernothilfe darauf ausgerichtet, ein möglichst sicheres Umfeld für Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben zu schaffen. Dies geschieht durch eine Reihe von grundlegenden präventiven Maßnahmen sowie eine fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

2.3.1 Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden tragen zu einer Kultur der Sicherheit der Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben, bei.

Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, unter dezidiert Berücksichtigung von Kinderschutzthemen. Das Anstellungs- und Auswahlverfahren ist stellenspezifisch und abhängig davon, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einem direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt und wo die entsprechenden Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

Stellenausschreibungen

Alle Stellenausschreibungen der Kindernothilfe enthalten den Hinweis auf die klar formulierte Selbstverpflichtung der Kindernothilfe zum Schutz von Kindern.

Bewerbungsverfahren

Sämtliche eingehende Bewerbungen werden nach klar definierten Kriterien überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden die Bewerber*innen nach folgendem Interviewleitfaden beurteilt.

Interviewleitfaden

Das Interview, unabhängig von der zu besetzenden Stelle, enthält folgende einzuhaltende Abschnitte:

- › Erläuterung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf häufige Wechsel des Arbeitsfeldes bzw. Arbeitgebers ohne erkennbaren Grund.
- › Frage nach den persönlichen Interessen am Arbeitsumfeld und dem ausgeschriebenen Arbeitskontext.
- › Frage nach der Haltung der Kandidat*innen zu den Kinderschutzmaßnahmen der Kindernothilfe.
- › Frage zu weiteren Ideen der Kandidat*innen zum Kinderschutz oder Aufforderung zur Kommentierung von kritischen Fallbeispielen.

13 Siehe Gewaltdefinition auf Seite 8.

Erweitertes Führungszeugnis

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dieses Erfordernis wird den Mitarbeitenden und Bewerbenden erläutert. Zur Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich, das keinerlei einschlägige Vorstrafen enthält.

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Fünf-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeitenden aktualisiert und der Personalabteilung vorgelegt. Sollte in der Zwischenzeit bei einem Mitarbeitenden das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen enthalten, werden disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Einstellung

Alle neu angestellten Mitarbeitenden sowie unter Vertrag genommenen Berater*innen erhalten die Kinderschutz-Policy in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind dazu verpflichtet, die in ihr beschriebenen Grundsätze zu befolgen. Zudem sind die „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der Kindernothilfe“ (Anhang 1) bzw. die „Verhaltensrichtlinien für Berater*innen der Kindernothilfe“ (Anhang 2) gleichzeitig mit dem Vertrag zu unterschreiben.

Rekrutierung und Auswahl von Freiwilligen in der Auslandsarbeit, Praktikant*innen und Aushilfen

Sofern die Stelle und die vereinbarten Aufgaben Kontakt mit Kindern beinhalten, kommen bei der Rekrutierung die gleichen Standards wie bei der Anstellung von festen Mitarbeitenden zur Anwendung.

Personalrekrutierung und -auswahl für Vorhaben in der Humanitären Hilfe

In einer Notsituation ist meist schnelles Handeln erforderlich. Dies gilt auch für die Auswahl von geeignetem Personal. Kompromisse bei der Auslegung der sonst üblichen Richtlinien sind nicht möglich. Entsprechend gelten bei der Rekrutierung von (Kurzzeit-)Berater*innen für die Umsetzung von Soforthilfemaßnahmen dieselben Personalstandards wie in anderen Fällen, um die ohnehin große Gefahr von Gewalt, die in einer Notsituation besteht, nicht zusätzlich zu erhöhen. Auch bei der kurzfristigen Anstellung von Personal werden alle Akteure mit direktem Zugang zu Kindern, sorgfältig ausgewählt.

Alle Mitarbeitenden sowie Kurzzeitberater*innen werden über die besonderen Herausforderungen in Bezug auf

Kinderschutz in Vorhaben der Humanitären Hilfe sensibilisiert und entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen weitergebildet.

2.3.2 Personalentwicklung

Im Rahmen des Einführungsseminars zum Kinderrechtsansatz werden neue Mitarbeitende hinreichend zum Thema Kinderschutz geschult. Diese Veranstaltung findet jährlich statt. Darüber hinaus steht die beauftragte Person für Kinderschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

2.4 Kommunikationsstandards

Öffentliche Berichterstattung über Auslandsprojekte und Inlandsaktivitäten ist für die Kindernothilfe ein wichtiges Element, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten zu leisten – sie birgt aber auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Um die beteiligten Kinder vor Gefahren wie Gewalt, Übergriffen oder Stigmatisierung zu schützen, wirkt die Kindernothilfe darauf ein, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte¹⁴ die Würde und den Schutz der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Die Kindernothilfe verpflichtet daher jeden Berichterstattenden¹⁵, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten und bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Dies gilt auch uneingeschränkt in akuten Notsituationen und Katastrophen, die in der Regel unmittelbar mit öffentlicher Berichterstattung in großem Umfang verbunden sind. Aufgrund der erhöhten Risikolage sind gezielte Maßnahmen zum Schutz dieser Kinder zu ergreifen, damit sie keinen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt sind und ihre Würde in allen Darstellungsformen gewahrt bleibt.

Darüber hinaus weist die Kindernothilfe ausdrücklich darauf hin, dass auch ihre Partnerorganisationen eigene Kinderschutzstandards und Verhaltensrichtlinien haben, welche ebenso von Besucher*innen und Berichterstattenden einzuhalten sind. Es liegt in der Verantwortung der Kindernothilfe-Partnerorganisationen, ihre Besucher*innen mit diesen vertraut zu machen und alle Fragen für den konkreten Fall zu beantworten.

¹⁴ Medieninhalte umfassen jegliche Darstellung von Kindern und deren Umfeld in Text, Ton und (Bewegt-)Bild.

¹⁵ Berichterstattende sind alle Personen, die über die Arbeit der Kindernothilfe im In- und Ausland berichten. Dazu gehören Mitarbeitende der Kindernothilfe genauso wie externe Journalist*innen oder Spender*innen und Ehrenamtliche, die in einem öffentlichen Blog oder Sozialen Netzwerken über die Arbeit der Kindernothilfe berichten.

2.4.1 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- › Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- › Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird ebenso vermieden, wie das Bedienen gängiger Klischees. Leidende oder sterbende Kinder zeigt die Kindernothilfe nicht.
- › Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden gesetzlichen Vertreter*innen¹⁶ und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung beinhaltet vorab eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der einzelnen Medieninhalte in einer verständlichen Art und Weise.
- › Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- › Es werden immer Pseudonyme für Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im ausdrücklichen Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt explizit mit Einverständnis des Kindes und der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuungspersonen. Die Kinder werden über den Grund der Nutzung eines Pseudonyms aufgeklärt. Wenn möglich, suchen sie sich ihre Alias-Namen selbst oder gemeinsam mit dem Reporter aus.
- › Bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder angemessen bekleidet sind.
- › Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- › Der Aufenthaltsort des Kindes darf durch den Hintergrund und das Umfeld von Fotografien sowie von Ton- und Videoaufnahmen nicht erkannt werden, wenn dies zu einer Gefahr für das Kind führen könnte. Die Einschätzung hierzu nehmen die Projektverantwortlichen vor. Es ist stets darauf zu achten, dass die digitalen GPS-Koordinaten des Fotos nicht in der Bilddatei gespeichert werden, damit der Aufnahmeort des Fotos nicht ermittelt werden kann.

2.4.2 Weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern in der Kommunikation

Bei der öffentlichen Berichterstattung über gefährdete Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da viele dieser Kinder in hohem Maße von Übergriffen, Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem:

- › Kinder, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- › Kinder, die von HIV oder Aids betroffen sind
- › Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- › Kinder, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen müssen oder mussten
- › Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder
- › Traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen muss der/die Berichterstattende die jeweilige Gefahr – ausgehend von Medieninhalten und ihrer Verbreitung – mit den Projektverantwortlichen vor Ort abschätzen und die Darstellung an das folgende Stufenmodell anpassen:

Gefährdungsstufe 1: Geringes Risiko

Gesichter und Ortsangaben können veröffentlicht werden, Kinder werden nur beim Vornamen genannt und/oder erhalten Aliasnamen. Dies ist beispielsweise in der Bildungsarbeit mit Kindern in Deutschland der Fall.

Gefährdungsstufe 2: Mittleres Risiko

Gesichter und ungefähre Ortsangaben können veröffentlicht werden, Kinder erhalten Alias-Namen. Dies ist zumeist bei der Arbeit mit Kindern in den Projektländern der Fall.

Gefährdungsstufe 3: Hohes Risiko

Gesichter dürfen nicht klar erkennbar veröffentlicht, Ortsangaben müssen verändert werden. Dies ist bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern der Fall.

16 Bei Zweifeln über die Identität der gesetzlichen Vertreter*innen ist das jeweilige Projektpersonal zu befragen.



In welche Gefährdungsstufe ein Kind einzuordnen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, die im Einzelfall identifiziert werden müssen. Im Zweifel ist das Wohl des Kindes entscheidend. In bestimmten Kontexten werden beispielsweise Menschen mit HIV diskriminiert und ausgegrenzt. Die Berichterstattung könnte ein Kind in solchen Fällen einer Stigmatisierung aussetzen und ihm nachhaltig schaden.

Auch die Art der Veröffentlichung ist ein wichtiger Faktor für die Abschätzung der Gefährdungsstufe. Nahezu alle Beiträge sämtlicher Mediengattungen sind inzwischen online abrufbar. Aufgrund der globalen Reichweite kann also unter Umständen auch ein lokaler Zeitungsartikel in Deutschland eine Gefahr für ein Kind in einem Projekt im Ausland bedeuten.

Grundsätzlich muss bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung (Bild-, Ton- und Textformate) von den jeweils verantwortlichen Personen geprüft werden, ob das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist der Rat des/der Kinderschutzbeauftragten einzuholen.

2.4.3 Verpflichtungserklärung externer Berichterstattender

Alle externen Berichterstattenden werden zur Beachtung der Kinderschutz-Standards verpflichtet, indem sie vor Projektbesuchen oder Inlands-Aktivitäten die „Verhaltensrichtlinien für Medienschaffende“ unterschreiben (siehe Anhang 5).

Die Richtlinien enthalten neben den oben genannten Kommunikationsstandards Verhaltensrichtlinien für den adäquaten Umgang mit Kindern sowie eine Empfehlung

für entsprechende Herstellung, Speicherung und Verbreitung medialer Inhalte.

Die Mitarbeitenden der Kindernothilfe und der Partnerorganisationen sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Richtlinien, d.h. alle Beschwerden und Besorgnisse über unangemessene Medieninhalte, an die für Kinderschutz beauftragte Person bei der Kindernothilfe oder deren Ombudsperson zu berichten.

2.5 Digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation gewinnt zunehmend an Bedeutung. So schnell und unkompliziert sie sich gestalten kann, so viele Risiken birgt sie auch. Durch die globale Digitalisierung können Informationen, die beispielsweise in Deutschland im Internet veröffentlicht werden, eine weitaus größere Zielgruppe erreichen als konventionelle Medien, so auch in den Herkunftsländern der Kinder. Dies kann dazu führen, dass sensible Informationen über Kinder (z. B. über deren Gesundheitszustand oder familiäre Situation) bekannt werden und sie daraufhin stigmatisiert werden. Ferner werden die Lokalisierung und damit die Identifizierung von Kindern durch Bild- und Videomaterial, das zunehmend in sozialen Medien verwendet wird, erleichtert. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Kinder in einem Videoclip ein Pseudonym erhalten, ihr Lebensumfeld jedoch anhand markanter Orte (z. B. Straßenschilder, bekannte Plätze) abzuleiten wäre.

Um den Schutz der Kinder zu wahren, gelten neben den allgemeinen Kommunikationsstandards und den „Hinweisen zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der Kindernothilfe spezifische Handlungsleitlinien für

die digitale Kommunikation. Diese richten sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kindernothilfe für deren Nutzung von sozialen Medien, an Spender*innen für deren digitale Kommunikation mit (Paten-)kindern sowie an weitere Personengruppen für deren digitale Berichterstattung über (Paten-)kinder.

2.5.1 Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien für Mitarbeitende der Kindernothilfe

Damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kindernothilfe sich zum einen generell sicher und adäquat in den sozialen Medien bewegen können und zum anderen dabei die Arbeit und Interessen der Kindernothilfe unterstützen und nicht mit ihnen in Konflikt geraten, hat die Kindernothilfe die nachfolgenden Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien entwickelt:

- › Mitarbeitenden ist es frei gestellt, auf ihren privaten Konten die Kindernothilfe als ihren Arbeitgeber anzugeben. Ist dies der Fall, ist darauf zu achten, dass private, öffentliche und berufliche Sphären nicht vermischt werden, denn Äußerungen und veröffentlichte mediale Inhalte wie etwa Fotos können einen Einfluss haben, wie die Kindernothilfe und deren Arbeit in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Aus diesem Grund sollten persönliche Meinungsäußerungen als solche gekennzeichnet werden, damit sie nicht den Anschein erwecken, offizielle Verlautbarungen der Kindernothilfe wiederzugeben. Darüber hinaus sollten Privatsphäreneinstellungen angemessen eingerichtet werden.
- › Da für die Nutzung von Bildmaterialien in der Regel nur eine Einverständniserklärung zwischen der Kindernothilfe und den gesetzlichen Vertreter*innen oder den dargestellten Kinder vorliegt, ist die Verbreitung ausschließlich über Medienkanäle der Kindernothilfe erlaubt. Die private Erstellung und Verbreitung (wie z. B. im Internet bei Facebook) ist nur zugelassen, wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.
- › Jegliche Kinderrechtsverletzung in sozialen Medien ist umgehend an den Betreiber der Plattform und ggf. an zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) zu melden.
- › Beleidigende, rechtswidrige und verleumderische Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Es ist zu bedenken, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können. So darf beispielsweise

kein pornographisches, sexualisiertes oder gewaltverbreitendes Material, das Kinderrechte verletzt, gelikt, geteilt, gepostet oder hochgeladen werden.

2.5.2 Leitlinien für Patinnen/Paten in der digitalen Kommunikation mit Kindern

Auf den ersten Blick erscheint die digitale Kommunikation zwischen Patinnen/Paten und Patenkind äußerst praktisch: Anstatt lange auf einen Brief warten zu müssen, kann z. B. über Facebook oder WhatsApp direkter, schneller und häufiger miteinander kommuniziert werden. Darüber hinaus ist es möglich, Fotos oder Sprachnachrichten auszutauschen. Allerdings birgt der Kontakt über digitale Medien auch Risiken für die Kinder sowie für die mit den Kindern in Kontakt stehenden Personen.

In der direkten Kommunikation über digitale Medien fehlen Ansprechpartner*innen auf Projektebene oder auf Seiten der Kindernothilfe, die beispielsweise schriftliche Inhalte und Bilder erklären und in den kulturellen Kontext einordnen und somit möglichen (kulturellen) Missverständnissen vorbeugen können.

Durch den schnellen, direkten und häufigen Austausch von Nachrichten kann sich schneller ein Vertrauensverhältnis zwischen Patenkind und Patin/Pate entwickeln als beim konventionellen Briefaustausch. Dies kann dazu verleiten, spontan unangemessene und unverhältnismäßige Unterstützung anzufordern oder anzubieten.

Ferner ist die Gefahr, dass persönliche Daten (wie Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) bei der digitalen Kommunikation in falsche Hände geraten und missbräuchlich verwendet werden können größer als beim klassischen Briefwechsel.

Um die oben exemplarisch beschriebenen Risiken zu minimieren und den Schutz der Kinder und ihrer Patinnen/Paten zu gewährleisten, empfiehlt die Kindernothilfe den Patinnen/Paten dringend, keinen direkten Kontakt über digitale Medien mit ihren Patenkindern zu suchen. Wenn Patinnen/Paten von ihrem Patenkind kontaktiert werden, sollten sie dies unverzüglich einem/r Mitarbeitenden der Kindernothilfe oder bei Reisen einem/r Projektmitarbeitenden vor Ort melden, damit sie oder ihre Partnerorganisation das Kind über mögliche Risiken der digitalen Kommunikation aufklären kann.

3 Akteure des Kinderschutzsystems

Ein funktionierendes Kinderschutzsystem erfordert das wirksame Zusammenspiel verschiedener Akteure, die unterschiedliche Rollen und Funktionen übernehmen.

Das Kinderschutz-Team

Das Kinderschutz-Team besteht aus dem/r Kinderschutzbeauftragten, dem Child Rights Approach Manager Kinderrechte¹⁷ und je zwei Mitarbeitenden pro Länderreferat¹⁸ mit entsprechendem Fachwissen. Bei besonderem Bedarf wird dieses Team um Mitarbeitende aus anderen Arbeitseinheiten erweitert.

Die Mitglieder des Kinderschutz-Teams sind für das Kinderschutz-Fallmanagement-System (siehe Kap. 4) der Kindernothilfe und im Rahmen dessen für die Unterstützung der Aufklärung der gemeldeten Fälle mit zuständig.

Weiterhin steht das Kinderschutz-Team allen Referaten als Ansprechpartner bei Fragen zum Kinderschutzsystem der Kindernothilfe zur Verfügung, um die aktive Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinderschutz-internen Kinderschutzsystems in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten. Darüber hinaus unterstützt das Kinderschutz-Team die Verankerung der auslandsbezogenen Kinderschutzaktivitäten in den Länderreferaten. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen innerhalb der Länderreferate zur erfolgreichen Etablierung und Umsetzung von institutionellen Kinderschutzsystemen auf Ebene der Partnerorganisationen und Projekte.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte

Der/Die vom Vorstand eingesetzte Kinderschutzbeauftragte der Kindernothilfe leitet das Kinderschutz-Team. Er/Sie arbeitet eng mit der/dem Koordinator*in Kinderrechtsansatz zusammen und steht im regelmäßigen Kontakt mit der von der Kindernothilfe unabhängigen Kinderschutz-Ombudsperson.

In jeglichen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechpartner*in. Dies gilt für alle von außen herangetragenem wie internen Fälle.

Seine/Ihre Aufgaben umfassen – in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team – die hausweite Umsetzung und Weiterentwicklung des kindernothilfe-internen Kindes-

schutzsystems, das Fallmanagement bei auftretenden Verdachtsfällen sowie die Begleitung und fortlaufende Qualitätsentwicklung der Kinderschutzaktivitäten im In- und Ausland. Hierzu zählen die Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie die Überprüfung der Einhaltung der Kinderschutzstandards. Der/Die Kinderschutzbeauftragte kann jederzeit von allen Arbeitseinheiten der Kindernothilfe konsultiert werden. Insbesondere kann jede/r Mitarbeitende sowie der Vorstand bei Bedarf vor der Veröffentlichung von Publishing-Produkten den Rat des/der Kinderschutzbeauftragten einholen.

Die Kinderschutz-Ombudsperson

Fälle von Gewalt gegen Kinder können auch außerhalb der Strukturen der Kindernothilfe gemeldet werden. Dafür wird eine unabhängige Person, die Kinderschutz-Ombudsperson, vom Vorstand der Kindernothilfe eingesetzt. Diese verfügt sowohl über einen juristisch-strafrechtlichen Hintergrund als auch über Kenntnisse von Maßnahmen für die Betreuung von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, sowie über interkulturelle Kompetenz.

Die Einschaltung der Ombudsperson ist vor allem für die Fälle bestimmt, in denen Personen der Führungs- und Leitungsebene der Kindernothilfe, der Partnerorganisationen und/oder des Kinderschutz-Teams in Verdachtsfälle involviert sind oder Verdachtsfällen nicht oder nur unzureichend nachgegangen wird. Die Funktion der neutralen Ombudsperson soll somit verhindern, dass aufgrund von bestehenden Hierarchien und Abhängigkeitsverhältnissen die Aufklärung von Verdachtsfällen erschwert oder verhindert wird.

Darüber hinaus soll die Ombudsperson bei Bedarf mit ihrer Expertise im Bereich Kinderschutz die internen Akteure des Kinderschutzsystems bei der Ausführung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.

Verdachtsfälle von Gewalt an Kindern im Rahmen einer Aktivität der Kindernothilfe können sowohl an den/die Kinderschutz-Beauftragte*n oder die Kinderschutz-Ombudsperson gemeldet werden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter: www.kindernothilfe.de/kinderschutz.html

Das Fallmanagement-Team

Das Kinderschutz-Fallmanagement-Team ist fallbezogen und konstituiert sich bei gemeldeten Verdachtsfällen. Es setzt sich aus dem/r Kinderschutzbeauftragten, einem Mitglied des Kinderschutz-Teams (i. d. R. des betroffenen Länderreferats) und einem/einer Mitarbeitenden der jeweiligen Arbeitseinheit zusammen. So sind mindestens drei Personen in die Begleitung des Falles involviert. Dem Fallmanagement-Team obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Zusätzlich können – abhängig vom individuellen Fall – noch weitere Personen ins Fallmanagement-Team berufen werden. Diese können Mitarbeitende der verschiedenen Referate und des Vorstands der Kindernothilfe sowie die Ombudperson sein. Mitglieder des Vorstandes können sich jederzeit selbst als Mitglied des Fallmanagement-Teams einbringen.

Bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden der Kindernothilfe sind die Ombudperson, der/die disziplinarisch Vorgesetzte des/der Mitarbeitenden und das Personalreferat sowie die Mitarbeitervertretung obligato-

risch im Fallmanagement-Team vertreten. Bei besonders schwerwiegenden oder medienrelevanten Verdachtsfällen ist das Pressereferat einzubeziehen. Ferner können aber auch Vertreter*innen der Koordinationsstruktur (Kindernothilfe-Büros, Landeskoordination etc.), der/die Kinderschutzbeauftragte oder die Ombudperson der Partnerorganisation Mitglied des Fallmanagement-Teams werden. Sie können mit bestimmten Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen betraut werden.

Um eine optimale Handlungsfähigkeit und die notwendige Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Mitglieder des Fallmanagement-Teams so klein wie möglich gehalten werden. Besteht die Gefahr, dass Mitglieder des Kinderschutz-Teams befangen sind, beispielsweise indem sie eine enge persönliche Beziehung zu den in Verdacht stehenden Personen pflegen, so werden diese durch eine Vertretung aus der entsprechenden Arbeitseinheit ersetzt.

Entscheidungen im Fallmanagement-Team werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei einvernehmliche Entscheidungen angestrebt werden. Jedes Mitglied des Fallmanagement-Teams hat dasselbe Stimmrecht. Sollte

Akteure im Kinderschutz-System der Kindernothilfe



17 Der/die Child Rights Approach Manager ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Umsetzung des Kinderrechtsansatzes in allen Arbeitsbereichen der Kindernothilfe. Das Kinderschutz-Team ist der Arbeitsgruppe Kinderrechtsansatz untergeordnet.

18 Referat Afrika, Referat Asien, Referat Lateinamerika und Karibik.



keine Mehrheit gefunden werden, zählt die Stimme des/der Kinderschuttsbeauftragten doppelt.

Koordinationsstrukturen

Es gibt verschiedene Formen von Vertretungen der Kindernothilfe im außereuropäischen Ausland, die für die Kindernothilfe unter anderem das Projekt-Monitoring übernehmen und als Bindeglied zwischen Partnerorganisation und der Geschäftsstelle dienen. Die Spannweite reicht von Länderbüros mit vor Ort angestellten Personen bis hin zu freiberuflichen Personen, die über eine eingetragene Beratungsfirma vor Ort agieren.

Die Mitarbeitenden der Koordinationsstrukturen der Kindernothilfe sind ebenfalls Akteure, die im Rahmen des Fallmanagement-Systems eine besondere Funktion ein-

nehmen können. Sie können für einen besseren Informationsaustausch sorgen, lokale Institutionen beziehungsweise Expert*innen einschalten oder Voruntersuchungen koordinieren oder begleiten.

Partnerorganisationen

Die Kindernothilfe trägt dafür Sorge, dass sich jede ihrer Partnerorganisationen dem Kinderschutz verpflichtet. Sie alle verfügen über ein eigenes Kinderschutzsystem, in dem die Rollen und Funktionen der Akteure festgelegt sind (siehe auch Kap. 5).

4 Fallmanagement-System

Mit der Kinderschutz-Policy und ihrem Fallmanagement-System verfügt die Kindernothilfe über ein Verfahren für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder. Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Gewalt gegen Kinder frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes. Der Zugang zu besonderen Hilfsangeboten wird sichergestellt, um weiteren Schaden von betroffenen Kindern abzuwenden. Entscheidungsträger*innen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben, und der Informationsfluss an relevante Akteure wird sichergestellt.

Dieses System ist allen Vereins- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie Mitarbeitenden der Kindernothilfe bekannt, da sie über das Inkrafttreten der jeweils gültigen Fassung der Kinderschutz-Policy vom Vorstand schriftlich unterrichtet werden. Ferner sind alle Partnerorganisationen bis hin zu den einzelnen von der Kindernothilfe unterstützten Projekten über die Existenz, die Akteure und deren Zuständigkeiten im System informiert, um Verdachtsfälle melden zu können.

Alle Personen, die in die Meldung, Aufklärung und Bearbeitung involviert sind, verpflichten sich, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen.

Bei Verdachtsfällen im Ausland ist es im gesamten Verlauf des Prozesses wichtig, dass das Fallmanagement-Team das weitere Vorgehen mit der in den Fall involvierten Vertrauensperson seitens der Kindernothilfe-Koordinationsstruktur oder der Partnerorganisation zurückspiegelt. Der Informationsfluss zum Kind beziehungsweise dessen unmittelbarem Umfeld muss sichergestellt sein.

4.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann die Kindernothilfe auf unterschiedlichen Wegen erreichen. Prinzipiell kann

jede Person der Kindernothilfe einen Verdacht melden. Dazu kann das entsprechende Formular (siehe Anhang 6) genutzt werden.

In der Regel kommt eine Meldung von Projekten im Ausland über die dortigen Partnerorganisationen – eventuell mit Einschaltung von Koordinationsstrukturen vor Ort oder der ernannten Ombudsperson der Partnerorganisation – zur Kindernothilfe. Möglich ist auch, dass die Meldung unmittelbar von der Projektebene oder bei einem Projektbesuch von Kindern selbst an Mitarbeitende der Kindernothilfe oder andere Reisende (z. B. Journalist*innen, Ehrenamtliche etc.) herangetragen wird.

Bei Verdachtsfällen, die Mitarbeitende der Kindernothilfe oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, betreffen, greift das Fallmanagement-System der Kindernothilfe.

Handelt es sich um einen Verdacht gegen Mitarbeitende einer Partnerorganisation oder Personen, die über diesen Zugang zu Kindern haben, findet die Kinderschutz-Policy und das Fallmanagement-System der Partnerorganisation Anwendung. Die Kindernothilfe oder die Koordinationsstruktur kann der Partnerorganisation dabei zur Seite stehen und die aktuelle Entwicklung des Falls regelmäßig mit überprüfen.

Ist zu befürchten, dass die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation aufgrund von Befangenheit, fehlender Bereitschaft oder nicht greifender Strukturen nur unzureichend gewährleistet ist, behält die Kindernothilfe sich vor, auch auf eigene Initiative den Fall weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Zugang zu einem staatlichen und/oder nicht-staatlichen Netzwerk an Akteuren besteht oder deren Mandat nicht im Einklang mit dem Interesse und Wohl des Kindes steht.

In beiden Fällen werden zunächst durch den/die Kinderschutzbeauftragte*n – mithilfe des Kinderschutz-Teams – die Partnerorganisation und das entsprechende Projekt identifiziert. Der/Die Kinderschutzbeauftragte beruft dann in Zusammenarbeit mit dem/der Vertreter*in des Kinderschutz-Teams aus dem entsprechenden Länderreferat das Fallmanagement-Team ein. Diesem obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner

Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten. Besonders bei sich verhärtenden Verdachtsfällen ist oberstes Ziel, den Schutz des Kindes zu gewährleisten und den Fall nach Möglichkeit zur Anzeige zu bringen.

4.2 Untersuchung von Verdachtsfällen

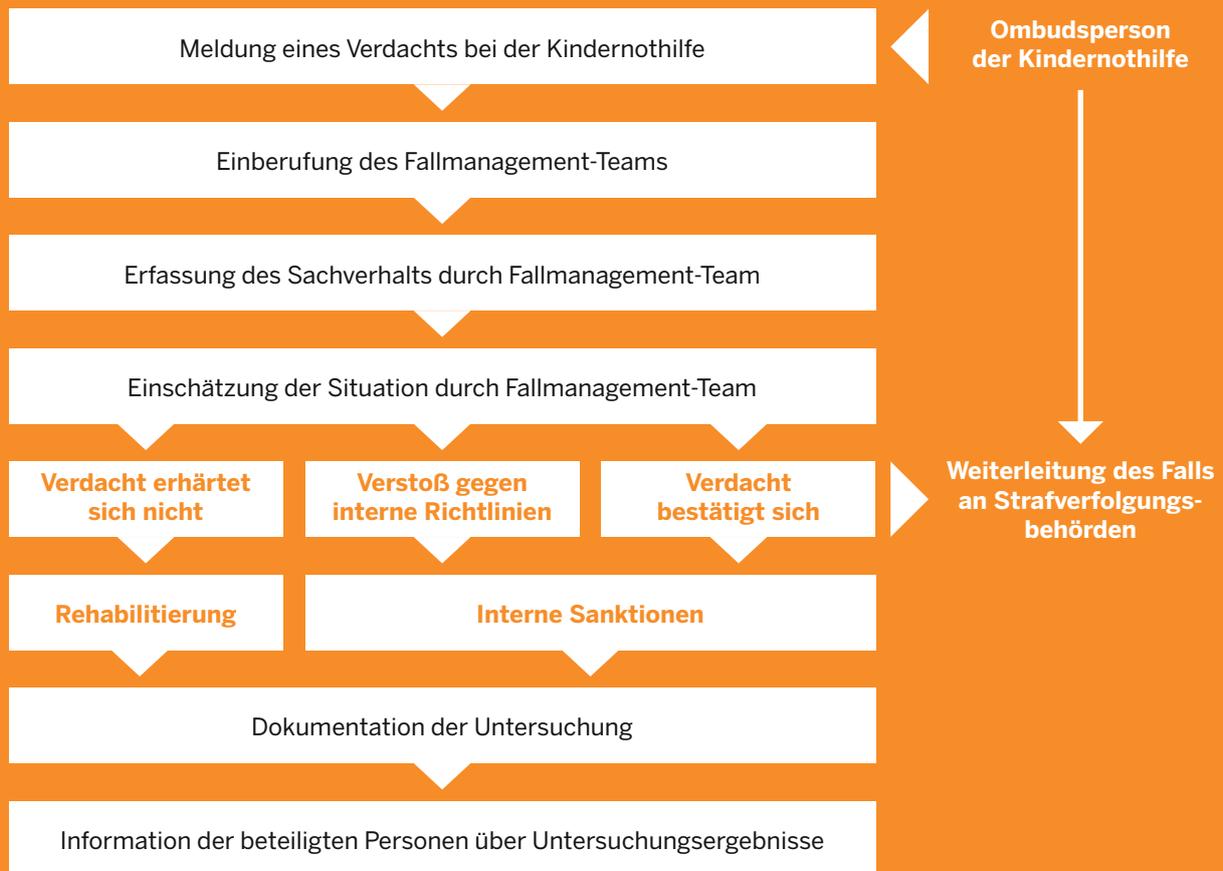
Im Rahmen der Erfassung des Sachverhaltes werden weitere Hintergrundinformationen aus dem Ausland angefordert. Hierzu können verschiedene Personen auf Partnerorganisations- und Projektebene sowie Personen der Koordinationsstruktur beauftragt werden. Darüber hinaus steht es dem Fallmanagement-Team jederzeit frei, weitere externe Unterstützung hinzuzuziehen. Dies können Fachexpert*innen sein, die für eine Untersuchung die Betroffenen befragen oder dem Team mit Rechtsberatung zur Seite stehen.

Die einzelnen Schritte der Untersuchung sind:

- 1 Einberufung des Fallmanagement-Teams durch die/den Kinderschutzbeauftragte*n (unter Umständen Einbeziehung der Ombudsperson)
- 2 Überprüfung der vorliegenden Informationen anhand des Formulars zur Meldung von Verdachtsfällen (siehe Anhang 6)
- 3 Entscheidung darüber, welche weiteren Personen in die Untersuchung einbezogen werden sollten
- 4 Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten
- 5 Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich)
- 6 Sollten keine ausreichenden Informationen zur Einschätzung des Falls vorliegen und/oder die Partnerorganisation nicht fähig oder willens sein: Beauftragung einer beratenden Person (inkl. Verschwiegenheitserklärung) und Abstimmung der Methodik für eine fallbezogene Untersuchung vor Ort. Um bei Bedarf möglichst schnell auf geeignete Personen zugehen zu können, hat die Kindernothilfe in jedem Partnerland Personen mit entsprechender Fachexpertise identifiziert.
- 7 Identifizierung der zu befragenden Personen (Person, die Fall gemeldet hat, Projektumfeld, betroffenes Kind und beschuldigte Person etc.) und deren Befragung – falls erforderlich
- 8 Einschätzung der Situation durch das Fallmanagement-Team mit den möglichen Ergebnissen: Verdacht erhärtet sich nicht, Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verdacht bestätigt sich
- 9 Dokumentation der Untersuchung (Inhalt: Zusammenfassung, Beschreibung des Kontextes, Ablauf der Untersuchung mit Mitgliedern, Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationsabläufen, Ergebnisse, Erkenntnisse, Empfehlungen und Handlungsplan)
- 10 Information der beteiligten Personen über die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen



Schutz, psychologische & medizinische Betreuung und Rehabilitation des Kindes



Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten:

- › Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet.
- › Das Fallmanagement-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit durch Mitglieder des Fallmanagement-Teams kann (arbeits-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- › Alle involvierten Personen sind über die einzelnen Schritte der Untersuchung zu informieren.
- › Handlungsorientierung ist stets das Interesse und Wohl des Kindes. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden.
- › Die Grundsätze des Opferschutzes werden gewahrt. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen.
- › Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand, die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen und ggf. Übersetzungshilfen.
- › Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben
- › Die Befragung von Kindern findet in der Regel in den Partnerländern statt und wird von den Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisationen vor Ort fachgerecht und sensibel initiiert.

4.3 Verschiedene Fallkonstellationen

4.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden der Kindernothilfe oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, bezieht das Fallmanagement-Team zwingend den disziplinarischen Vorgesetzten, die Mitarbeitervertretung, die Personalabteilung und die Ombudsperson in die Fallbearbeitung mit ein. Zudem kann eine externe Fachorganisation zur Beratung hinzugezogen werden.

Tritt der Verdachtsfall innerhalb Deutschlands auf, so wird im Einklang mit der Gesetzeslage (arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Einordnung) das weitere Vorgehen abgestimmt.

Wenn sich der Verdachtsvorfall hingegen im Ausland ereignet hat, ist darüber hinaus umgehend der/die Kinderschutzbeauftragte der entsprechenden Partnerorganisation sowie die Koordinationsstruktur der Kindernothilfe zu informieren und hinsichtlich weiterer Schritte zu konsultieren.

Basierend auf den gesammelten Ergebnissen zum einzelnen Sachverhalt können sich folgende Fallbewertungen ergeben:

Verdacht erhärtet sich nicht

Es kann notwendig sein, Rehabilitierungsmaßnahmen für die zu Unrecht verdächtige Person einzuleiten.

Verstoß gegen interne Richtlinien

Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien der Kindernothilfe vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung, die dem Bezug des Täters oder der Täterin zur Kindernothilfe entspricht. Bei Mitarbeitenden der Kindernothilfe können dies disziplinarische Maßnahmen sein (z. B. Kritikgespräch, Schulung, Abmahnung). In diesen Prozess wird die Mitarbeitervertretung (MAV) in angemessener Weise eingebunden. Gegenüber Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, kann beispielsweise ein Aufklärungsgespräch oder ein Verbot künftiger Projektbesuche ausgesprochen werden.

Verdacht bestätigt sich

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird der Fall in der Regel an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des nationalen Rechtskontexts können Opferschutzgründe es erforderlich machen, von einer Strafanzeige abzusehen.

Zuständige Strafverfolgungsbehörden können sowohl staatliche Stellen im Ausland oder in Deutschland sein. Die Einschaltung von staatlichen Stellen im Ausland wird im Einzelfall überprüft, wenn ein nicht rechtstaatliches Verfahren zu befürchten ist. Befindet sich die verdächtige Person im Ausland, ist ihr im Rahmen der Fürsorgepflicht umgehend Kontakt zur jeweiligen Botschaft zu vermitteln, um entsprechenden Rechtsbeistand zu ermöglichen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden von der Kindernothilfe (arbeits-)rechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeitenden eingeleitet (z. B. Freistellung, Abmahnung, Kündigung). Die Umsetzung der definierten Kindernothilfe-spezifischen Maßnahmen obliegt der Verantwortung des disziplinarischen Vorgesetzten und der Personalabteilung der Kindernothilfe unter entsprechender Mitwirkung der Mitarbeitervertretung. Kindernothilfe-spezifische Sanktionen für Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, können beispielsweise die Beendigung der Zusammenarbeit oder Kündigung der Patenschaft sein.

4.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisationen Zugang zu Kindern haben

Grundsätzlich ist für diese Fallkonstellation das Fallmanagementsystem der Partnerorganisation zuständig. Wurde ein Verdachtsfall in Bezug auf oben genannte Personengruppen direkt an die Kindernothilfe gemeldet, ist sie verpflichtet, den Fall zu bearbeiten. Zunächst beruft der/die Kinderschutzbeauftragte das Fallmanagement-Team ein, welches je nach Gegebenheit unterschiedlich stark in die Fallbearbeitung eingebunden ist.

Verfügt die Partnerorganisation über ein funktionierendes Fallmanagement-System, führt sie die Fallbearbeitung eigenständig durch. In regelmäßigen Abständen wird die Kindernothilfe über den Verlauf der Untersuchung informiert.

Falls eine Partnerorganisation bei der Bearbeitung der Fälle Unterstützung benötigen sollte, steht die Kindernoithilfe beratend zur Seite.

Sollte die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation (siehe Kap. 4.1) nicht gesichert sein, dann behält sich die Kindernoithilfe vor, auch auf eigene Initiative den Fall zu untersuchen. Erhärtet sich dabei der Verdacht, stehen der Kindernoithilfe unterschiedliche Handlungsoptionen offen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes und Kooperationsbereitschaft der Partnerorganisation – Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung (z. B. Zahlungssperre, Beendigung der Kooperation) sein.

Stellt sich heraus, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegen könnte, wird der Fall unter Berücksichtigung des Kindeswohls unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Mit Hilfe der Koordinationsstruktur vor Ort beobachtet der/die Kindeschutzbeauftragte der Kindernoithilfe den Verlauf des Falls.

4.4 Dokumentationspflicht der Kindernoithilfe

Alle involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen infor-

miert. Jeder einzelne Fall, der vom Fallmanagement-Team der Kindernoithilfe bearbeitet wurde, wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz strikt gewahrt. Die Dokumentationspflicht obliegt der Verantwortung des/der Kindeschutzbeauftragten, der/die darin von den Mitgliedern des Fallmanagement-Teams bzw. der Partnerorganisation unterstützt wird.

4.5 Berichtspflicht der Partnerorganisation

Verdachtsfälle, bei denen sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten abzeichnet, sind der Kindernoithilfe durch die Partnerorganisation direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Auch ist die Kindernoithilfe unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt, die die Vermutung nahe legt, dass Kinder in einem oftmals ohnehin von Gewalt geprägtem Umfeld keinen zusätzlichen Schutz erwarten können.

Alle weiteren Fälle werden spätestens im Rahmen des Projektfortschrittsberichts der Partnerorganisation an die Kindernoithilfe gemeldet.

Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder bedürfen des sofortigen Schutzes durch die Projektmitarbeitenden oder durch die Vertrauenspersonen aus ihrem Umfeld. Dazu werden im Rahmen der Möglichkeiten jene Personen und Instanzen identifiziert, informiert und unterstützt, die über unterschiedliche erforderliche Maßnahmen direkt und unmittelbar zum Schutz und Wohl des Kindes beitragen und Sorge für den Zugang zu besonderen Hilfsangeboten tragen.

Ausgebildetes Fachpersonal, z. B. Psycholog*innen werden bei Bedarf herangezogen, medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird grundsätzlich sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind aufnehmen kann.

Bei Bedarf stellt die Kindernoithilfe die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zur Verfügung.

In jedem Verdachtsfall steht das Kind im Mittelpunkt des Interesses. Zu allen geplanten Schutzmaßnahmen sollte das Kind gehört und seine Meinung bei allen weiteren Absprachen und Schutzmaßnahmen Beachtung finden.

5 Umsetzung mit den Partnerorganisationen im Ausland

Die Kindernothilfe setzt alle Programme und Projekte im Ausland gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen um, indem sie diese teilfinanziert und programmatisch begleitet. Daher muss sie auch dafür Sorge tragen, dass kooperierende Organisationen ebenfalls Kinderschutzmechanismen umsetzen und diese in eigenen Kinderschutz-Policys festschreiben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Fallmanagement-Systeme der Kindernothilfe und ihrer Partnerorganisationen ineinander greifen, damit der Informationsfluss funktioniert, alle Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder in den Organisationen und Projekten lückenlos aufgeklärt und verfolgt werden können und in allen Phasen der Schutz der betroffenen Kinder gewährleistet werden kann.

Auch die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit mit den Kindern und ihrem Umfeld kann nur in enger Kooperation zwischen der Kindernothilfe und ihren Partnerorganisationen geleistet werden.

5.1 Anforderungen an Partnerorganisationen

Die Kindernothilfe führt vor Beginn einer Kooperation mit einer neuen Partnerorganisation eine Trägerprüfung durch, in deren Rahmen die Partnerorganisation auch unter Beweis stellen muss, dass sie die Kindernothilfe-Anforderungen an den Kinderschutz erfüllt. Eine Kooperation mit der Kindernothilfe setzt die Entwicklung einer eigenen Kinderschutz-Policy voraus. In Bezug auf die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen sollten diese den Standards der Keeping Children Safe Coalition entsprechen, an denen die Kindernothilfe auch ihre eigene Policy ausgerichtet hat.

5.1.1 Verpflichtungserklärung

Ein Teil des Kooperationsabkommens (General Agreement) mit jeder Partnerorganisation ist eine Erklärung der Organisation, in der sie sich dem Kinderschutz verpflichtet. Ein elementarer Teil der Erklärung besteht darin, dass sich die Partnerorganisation verpflichtet, festgeschriebene Maßnahmen einer schriftlich niedergelegten, umfassenden Kinderschutz-Policy anzuwenden.

Verfügt die Partnerorganisation noch nicht über eine Kinderschutz-Policy gemäß der im Folgenden beschriebenen Standards, verpflichtet sie sich, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren eine Kinderschutz-Policy oder die fehlenden Elemente einer solchen Policy zu entwickeln und umzusetzen.

5.1.2 Standards für die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen

Die Kinderschutz-Policy der Partnerorganisation basiert auf einer detaillierten (Organisations-)Analyse von Gefährdungen und Risiken, wo und inwieweit es im Rahmen der Projektarbeit zu Fällen von Gewalt gegen Kinder kommen könnte. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Partnerorganisation und der verschiedenen implementierten Projektarten sowie die lokalen Gegebenheiten. Um den tatsächlichen Gefährdungen bei Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, wirksam zu begegnen, ist es notwendig, Kinder an Risiko- und Gefährdungsanalysen zu beteiligen. Kinder können als Expert*innen ihrer Lebenswelten Gefahren und Schutzfaktoren selbst gut bewerten und zu einer Reduzierung von Risiken beitragen.

Die Kinderschutz-Policys der Partnerorganisationen sollen mindestens folgende Elemente enthalten:

Einleitung

- › Zweck und Reichweite der Kinderschutz-Policy
- › Definition von Gewalt
- › Rechtlicher Rahmen

Präventive Maßnahmen

- › Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- › Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- › Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- › Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgebende, Einzel-spendende, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Fallmanagement-System

- › Ernennung eines/r Kinderschutzbeauftragten und einer objektiven Instanz, wie z. B. einer Ombudsperson, auf Ebene der Partnerorganisation sowie jeweils eines/r Kinderschutzbeauftragten auf Projektebene
- › Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Projektumfeld
- › System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- › Schutzsystem für betroffene Kinder

Dokumentation und Weiterentwicklung

- › Regelmäßige Überarbeitung der Kinderschutz-Policy
- › Weiterbildung der Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Partnerorganisationen bezüglich der Kinderschutz-Policy

Kinderschutz innerhalb der Projektarbeit

Es wird erwartet, dass die Projektarbeit der Partnerorganisationen dazu beiträgt, dass Kinder sowohl im Projekt selbst als auch in dessen Umfeld vor Gewalt geschützt werden bzw. Fälle von Gewalt gegen Kinder im Rahmen des kulturellen, sozialen und rechtlichen Kontextes unter Berücksichtigung des Kindeswohls verfolgt werden.

Entsprechende Projektkomponenten werden bei der Beantragung von neuen Projekten erwartet und im Rahmen von bestehenden Kooperationen gefördert.

Partizipation und Stärkung von Kindern

Von großer Bedeutung ist, dass Kinder in die Erarbeitung und Umsetzung von Kinderschutz-Aktivitäten einbezogen werden. Die Partnerorganisationen müssen innerhalb ihrer Kinderschutz-Policy sowie im Rahmen ihres Projektvorschlages darlegen, wie sie zur Stärkung von Kindern beitragen wollen. Flankiert werden muss diese Arbeit mit den Kindern durch geeignete Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für gesetzliche Vertreter*innen, Lehrer*innen, Gemeindemitglieder und andere relevante Akteure.

5.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen

Stellt sich im Rahmen der Trägerprüfung heraus, dass eine Partnerorganisation einige Anforderungen im Bereich Kinderschutz aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht komplett umsetzen konnte, ist eine Kooperation dennoch möglich, sofern sie sich vertraglich verpflichtet, die fehlenden Schritte innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Bei Bedarf unterstützt die Kindernothilfe ihre Partnerorganisationen in diesem Prozess.

Dies geschieht unter anderem durch ein bewährtes Schulungsprogramm. Es zielt darauf ab, dass die Mitarbeitenden der Partnerorganisationen ...

- › den rechtlichen Rahmen von Kinderrechten kennen, Kinderschutz darin einordnen können und verstehen, wie sich das Thema in ihrem nationalen und lokalen Kontext darstellt.
- › die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder sowie einschlägige Präventionsstrategien kennen.
- › in der Lage sind, eine umfassende Kinderschutz-Policy für ihre jeweilige Organisation zu erarbeiten.
- › die Kinderschutz-Policy in ihren Organisationen in die Praxis umsetzen.
- › befähigt sind, Kinder zu stärken.

Die Koordinationsstrukturen der Kindernothilfe unterstützen die Partnerorganisationen im Kapazitätsaufbau im Bereich Kinderschutz und beraten sie auch nach erfolgreichem Abschluss des Schulungsprogramms in Fragen der praktischen Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen.

Anforderungen an Partnerorganisation und Projektanträge

- › Dokumentation der Risiko- und Gefährdungsanalyse
- › Kinderschutz-Policy gemäß der oben genannten Standards
- › Projektdokumente: Klare Kennzeichnung der relevanten Kinderschutzaktivitäten, an denen sich Kinder aktiv beteiligen können, der Aktivitäten zur Stärkung von Kindern sowie der Sensibilisierungsaktivitäten für relevante Akteure

6 Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutz-Policy

Das Kinderschutz-Team trifft sich regelmäßig, um über aufgekommene Fälle, Fragen und neue Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterschaft zu planen. Ein jährlich zu erstellender Aktionsplan bildet die Grundlage für die zu bearbeitenden Themen und die Auswertung der Arbeit eines Jahres. Zweck ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzsystems der Kindernothilfe.

Die Dokumentation der bearbeiteten Fälle obliegt der Verantwortung des/r Kinderschutzbeauftragten, der/die dem Vorstand der Kindernothilfe einen jährlichen mit dem Kinderschutz-Team abgestimmten Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen anonymisierte Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie

Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz der Arbeit des Kinderschutz-Teams sichergestellt. Der jährliche Bericht wird den Mitarbeitenden der Kindernothilfe zugänglich gemacht.

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe wird in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutzpraxis und der Partnerorganisationen sowie aufgrund externer Entwicklungen von national und international geltenden Kinderschutzstandards. Fortbildungsbedarfe, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben, werden vom Kinderschutz-Team dokumentiert und im Rahmen von Schulungsmaßnahmen der Kindernothilfe an die Partnerorganisationen weitergegeben.



Anhänge

Anhang 1

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende der Kindernothilfe

Anhang 2

Verhaltensrichtlinien für Berater*innen und Mitarbeitende der Koordinationsstrukturen

Anhang 3

Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen von Projekten

Anhang 4

Verhaltensrichtlinien für ehrenamtlich Mitarbeitende

Anhang 5

Verhaltensrichtlinien für Medienschaffende

Anhang 6

Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise der Kindernothilfe für den Umgang mit Kindern im Rahmen ihrer Arbeit

Die Kindernothilfe verpflichtet sich dazu, den Schutz von Kindern vor Gewalt in der eigenen Organisation, bei Veranstaltungen sowie im Rahmen der Arbeit mit den Koordinationsstrukturen und Partnerorganisationen im Ausland zu gewährleisten. Deshalb werden sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten

Präventionsmaßnahmen umgesetzt, die das Risiko von Gewalt reduzieren. Gewalt bedeutet dabei körperliche, sexuelle und psychische Gewalt sowie Ausbeutung und Vernachlässigung gemäß der Definition in der Einleitung der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende der Kindernothilfe individuelle und gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, ...

- › die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe in ihrer jeweils gültigen Fassung zu befolgen.
- › für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- › auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und dem Kinderschutz-Team bzw. dem/der Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe, oder der Ombudsperson unmittelbar zu kommunizieren.²⁰

In diesem Sinne werde ich ...

- › insbesondere in meinem Arbeitskontext dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- › Kinder als Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen ernst nehmen.
- › alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- › die jeweiligen Kinderschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- › die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.

- › beim Fotografieren, Filmen oder Berichten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten (z. B. indem ich unbedeckte Kinder oder Kinder in extremen Leidensituationen nicht fotografiere) und diese Materialien nur dann privat verbreiten (wie z. B. im Internet bei Facebook), wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.²¹
- › bei der Darstellung der Projektarbeit der Kindernothilfe darauf achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen und die Würde der dargestellten Person wahren. Die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes beschreibe ich in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu. Kinder stelle ich als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung vermeide ich.
- › mit personenbezogenen Daten von Kindern nach den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards der Kindernothilfe sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die Kindernothilfe oder ihre Partnerorganisationen erhalten.
- › auf Dienstreisen nicht in Hotels übernachten oder Lokalitäten aufsuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Demütigung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals ...

- › die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- › Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe.
- › einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- › Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichel, küsse oder berühre.
- › unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- › sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- › unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe.
- › eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die ausbeuterisch oder gewaltsam ist.
- › übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- › um einen Dienst oder Gefallen bitte, der Kinder ausbeutet oder missbraucht.
- › illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an die Personalabteilung der Kindernothilfe zurück.

Ort, Datum

Unterschrift

19 Als Mitarbeitende gelten alle bei der Kindernothilfe angestellten oder für sie freischaffende Personen, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrats der Kindernothilfe.

20 Kontaktadressen siehe folgender Link: <https://www.kindernothilfe.de/kindesschutz.html>.

21 Für weitere Informationen siehe auch „Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der Kindernothilfe.

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise der Kindernothilfe für den Umgang mit Kindern im Rahmen ihrer Arbeit

Die Kindernothilfe verpflichtet sich dazu, den Schutz von Kindern vor Gewalt in der eigenen Organisation sowie im Rahmen ihrer Arbeit zu gewährleisten. Deshalb werden Präventionsmaßnahmen umgesetzt, die das Risiko von Gewalt reduzieren.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass die Mitarbeitenden der Kindernothilfe und ihrer Koordinationsstrukturen sowie die von ihr beauftragte Berater*innen ihre individuelle und gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, ...

- › die Richtlinien der Kindernothilfe zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- › für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- › auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und dem Kinderschutz-Team bzw. dem/der Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe, oder der Ombudsperson unmittelbar zu kommunizieren.²²

In diesem Sinne werde ich ...

- › insbesondere in meinem Arbeitskontext dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- › Kinder als Persönlichkeiten mit ihren Meinungen, Ideen und Sorgen ernst nehmen.
- › alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- › die jeweiligen Kinderschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- › die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.

- › beim Fotografieren, Filmen oder Berichten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten (z. B. indem ich unbedeckte Kinder oder Kinder in extremen Leidsituationen nicht fotografiere) und diese Materialien nur dann privat verbreiten (wie z. B. im Internet bei Facebook), wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.²³
- › bei der Darstellung der Projektarbeit der Kindernothilfe darauf achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen und die Würde der dargestellten Person wahren. Die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes beschreibe ich in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu. Kinder stelle ich als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung vermeide ich.
- › mit personenbezogenen Daten von Kindern werde ich nach den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards der Kindernothilfe sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die Kindernothilfe oder die Partnerorganisationen erhalten.
- › auf Dienstreisen nicht in Hotels übernachten oder Lokalitäten aufsuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Demütigung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet unter anderem, dass ich niemals ...

- › die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- › Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe.
- › einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt antue oder es ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- › Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- › unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.

- › sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- › unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie z. B. es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln).
- › eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die ausbeuterisch oder gewaltsam ist.
- › übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- › um einen Dienst oder Gefallen bitte, der Kinder ausbeutet oder missbraucht.
- › illegales, gefährliches und gewaltsames Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an Ihre/Ihren Ansprechpartner*in im Auslandsreferat der Kindernothilfe zurück.

Ort, Datum:

Unterschrift:

22 Kontaktadressen siehe folgender Link: <https://www.kindernothilfe.de/kindesschutz.html>.

23 Für weitere Informationen siehe auch „Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der Kindernothilfe.

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise der Kindernothilfe für Projektbesuche

Hintergrund

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Ausbeutung und Vernachlässigung betroffen. Als Kinderrechtsorganisation hat die Kindernothilfe eine besondere Verantwortung. Es ist zum einen ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer weltweiten Arbeit die Rechte der Kinder zu stärken und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Zum anderen unterliegen die Kindernothilfe und ihre Partnerorganisationen selbst einem erhöhten Risiko, dass potenzielle Täter*innen über sie den Zugang zu Kindern suchen. Die Kindernothilfe und ihre Partnerorganisationen ergreifen daher umfassende Maßnahmen, Kinder in den Projekten vor Gewalt zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit zu stärken.

Die Kindernothilfe hat als Kinderrechtsorganisation eine besondere Verantwortung gegenüber den Kindern in den Projekten und Programmen, die sie unterstützt. So ist es ihre höchste Priorität das Wohl, den Schutz und die Sicherheit von Kindern in all ihren Projekten zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Kindernothilfe eine institutionelle Kinderschutz-Policy.

Kinderschutz im Rahmen eines Projektbesuchs

Bei dem Ziel der Kindernothilfe, eine individuelle und gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen, spielen auch Sie als Besucher*in eines Kindernothilfe-Projektes eine entscheidende Rolle. Durch Ihr Verhalten während Ihres Projektbesuchs können Sie entscheidend dazu beitragen, dass das Recht der Kinder, vor Gewalt geschützt zu werden, gewahrt wird. Insbesondere durch Aufmerksamkeit und Bewusstsein über die Gefährdung der Kinder können wir zudem gemeinsam verhindern, dass potenzielle Täter*innen über unsere Arbeit Zugang zu Kindern suchen.

Sie werden während Ihres geplanten Projektbesuchs häufig mit Kindern in Kontakt kommen. Daher bitten wir Sie, sich die folgenden Richtlinien aufmerksam durchzulesen. Bitte bestätigen Sie uns anschließend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Richtlinien zur Kenntnis genommen haben und nach ihnen handeln werden.

Im Rahmen meines Projektbesuchs werde ich ...

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinungen, Ideen und Sorgen von Kindern ernst nehmen.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- die jeweiligen Kinderschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen beachten.
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen. Bei meinen Kontakten mit dem Kind müssen zu jedem Zeitpunkt Mitarbeitende des Projekts anwesend oder in Sicht- oder Hörweite sein. Dies gebietet die von den Projektträgern aus Rechtsgründen zu tragende Fürsorgepflicht. Außerhalb des Projektkontextes werde ich keine Aktivitäten mit Kindern aus dem Projekt unternehmen.
- Menschen und im Besonderen Kinder nur unter vorheriger Absprache mit der Projektleitung und mit Einverständnis der Kinder zur privaten Nutzung fotografieren. Dieser Hinweis entspricht zum einen den vor Ort zum Teil strengeren gesetzlichen Bestimmungen und dient zum anderen dem Schutz der Kinder. Sofern ich das Bildmaterial über den privaten Kontext hinaus nutzen möchte, hole ich zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter*innen ein. Beim Fotografieren achte ich die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis der Kinder (z. B. indem ich unbekleidete Kinder oder Kinder in extremen Leidsituationen nicht fotografiere). Ich achte ihre Persönlichkeitsrechte und veröffentliche keine Fotos von Kindern im Internet.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern werde ich nach den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards der Kindernothilfe

sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die Kindernothilfe oder die Partnerorganisationen erhalten.

- > im Projekt und in Gegenwart der Kinder weder rauchen noch alkoholische Getränke zu mir nehmen.
- > zum Schutz des Kindes, keine persönlichen Kontaktdaten (wie z. B. E-Mail-Adressen) weitergeben.
- > auf meiner Reise nicht in Hotels übernachten oder Lokalitäten aufsuchen, von denen bekannt ist, dass dort (sexuelle) Ausbeutung von Kindern stattfindet.

Mit meiner Unterschrift nehme ich die Richtlinien zum Umgang mit Kindern im Rahmen des Projektbesuchs zur Kenntnis und bestätige, dass ich nach Ihnen handeln werde. Weiterhin werde ich auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort reagieren und sie der Kindernothilfe unmittelbar zur Kenntnis bringen. Verfügen Partnerorganisationen der Kindernothilfe über eigene Regeln zum Verhalten bei Projektbesuchen, werde ich diese ebenfalls zur Kenntnis nehmen, schriftlich bestätigen und danach handeln.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an Ihre/Ihren Ansprechpartner*in im Spenderservice der Kindernothilfe zurück.

Name:

Adresse:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise der Kindernothilfe für die ehrenamtliche Arbeit

Hintergrund

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Ausbeutung und Vernachlässigung betroffen. Als Kinderrechtsorganisation hat die Kindernothilfe hier eine besondere Verantwortung. Es ist zum einen ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer weltweiten Arbeit die Rechte der Kinder zu stärken und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Zum anderen unterliegen die Kindernothilfe und ihre Partnerorganisationen selbst dem erhöhten Risiko, dass potenzielle Täter*innen über sie den Zugang zu Kindern suchen. Die Kindernothilfe und ihre Partnerorganisationen ergreifen daher umfassende Maßnahmen, Kinder in den Projekten vor Gewalt zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit zu stärken.

Die Kindernothilfe hat sich mit einer institutionellen Policy dem Kinderschutz verpflichtet. Im Rahmen dieser Kinderschutz-Policy ist allen ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Anleitung gegeben, wie Gewalt gegen Kinder vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle gemeldet werden können und wie mit Fällen von Gewalt und den Täter*innen umgegangen wird.

Kinderschutz im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

Sie als ehrenamtlich Mitarbeitende sind wichtige Multiplikatoren für die Arbeit der Kindernothilfe. Bei Ihren Veranstaltungen und Aktionen kommen Sie häufig in Kontakt mit Kindern. Dies können Stadt- oder Gemeindefeste, Kindergottesdienste, Schulbesuche oder auch Benefizevents sein. Darüber hinaus nutzen viele von Ihnen die Möglichkeit, das von Ihnen geförderte Projekt zu besuchen und sich selbst einen Eindruck von unserer Arbeit vor Ort zu verschaffen.

Bei unserem Ziel, eine individuelle und gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen, spielen Sie somit eine entscheidende Rolle. Durch

Ihr Verhalten bei Veranstaltungen im Inland sowie bei Reisen in die Projektländer können Sie entscheidend dazu beitragen, dass das Recht der Kinder, vor Gewalt geschützt zu werden, gewahrt wird. Insbesondere durch Aufmerksamkeit und Bewusstsein über die Gefährdung der Kinder können wir zudem gemeinsam verhindern, dass potenzielle Täter*innen über unsere Arbeit Zugang zu Kindern suchen.

Wir bitten daher alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, sich die folgenden Richtlinien aufmerksam durchzulesen. Bitte bestätigen Sie uns anschließend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Richtlinien zur Kenntnis genommen haben und nach ihnen handeln werden.

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit werde ich ...

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung, Ideen und Sorgen von Kindern ernst nehmen.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt behandeln.
- die jeweiligen Kinderschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen beachten
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d. h. dafür Sorge tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Veranstaltungen, Interviews, etc. ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist. Dies gebietet schon die von den Projektträgern aus Rechtsgründen zu tragende Fürsorgepflicht, dient aber auch dem eigenen Schutz. Außerhalb des Projektkontextes werde ich keine Aktivitäten mit Kindern aus dem Projekt unternehmen.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten (z.B. indem ich unbedeckte Kinder oder Kinder in extremen Leidensituationen nicht fotografiere) und diese Materialien nur dann privat verbreiten (wie z. B. im Internet bei Facebook), wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.²⁴

²⁴ Für weitere Informationen siehe auch „Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ der Kindernothilfe.

- > bei der Darstellung der Projektarbeit der Kindernothilfe darauf achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen und die Würde der dargestellten Person wahren. Die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes beschreibe ich in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu. Kinder stelle ich als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung vermeide ich.
- > mit personenbezogenen Daten von Kindern werde ich gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien und den Kommunikationsstandards der Kindernothilfe sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die Kindernothilfe oder die Partnerorganisationen erhalten.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an Ihre/Ihren Ansprechpartner*in im Referat Bildung und Öffentlichkeitsarbeit der Kindernothilfe zurück

Name:	
Arbeits-/Freundeskreis:	
Adresse:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Kinder vor Gewalt schützen – Hinweise der Kindernothilfe für die Berichterstattung aus Projekten

Hintergrund

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Ausbeutung und Vernachlässigung betroffen. Als Kinderrechtsorganisation hat die Kindernothilfe hier eine besondere Verantwortung. Es ist zum einen ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer weltweiten Arbeit die Rechte der Kinder zu stärken und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Zum anderen unterliegen die Kindernothilfe und ihre Partnerorganisationen selbst dem erhöhten Risiko, dass potenzielle Täter*innen über sie den Zugang zu Kindern suchen. Seit einigen Jahren bemüht sich die Kindernothilfe deshalb verstärkt, Kinder in den Projekten vor Gewalt zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit zu stärken.

Als Kinderrechtsorganisation hat die Kindernothilfe eine besondere Verantwortung gegenüber den Kindern in den Projekten und Programmen, die sie unterstützt. So ist es ihre höchste Priorität, das Wohl, den Schutz und die Sicherheit von Kindern in all ihren Projekten zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Kindernothilfe eine institutionelle Kinderschutz-Policy.

Wir als die Kindernothilfe begrüßen und unterstützen die journalistische Berichterstattung über unsere Arbeit im In- und Ausland ausdrücklich. Denn auch die Dokumentation der Lebenswirklichkeit der Kinder in den Projekten ist ein wichtiger Beitrag, um unserem Ziel ein Stück näher zu kommen: die Verwirklichung von Kinderrechten weltweit.

Um den Schutz von Kindern auch im Rahmen Ihrer Berichterstattung zu gewährleisten, fordern wir Sie freundlich auf, unsere Richtlinien für Projektbesuche und Kommunikationsstandards zu unterzeichnen und in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Arbeit gemäß des deutschen Pressekodex und der Prinzipien der Internationalen Journalisten-Föderation leisten; unsere Kommunikationsstandards dienen als Richtlinien für die besonderen Herausforderungen, die bei der Berichterstattung über Kinder in teils prekären Lebensumständen entstehen. Damit Sie die Berichterstattung möglichst erfolgreich gestalten können, möchten wir Ihnen darüber hinaus noch weitere praktische Empfehlungen geben.

Allgemeine Richtlinien für den Projektbesuch:

- › Wir bitten Sie, nicht in die Belange des Projektes einzugreifen bzw. sich von Projektmitarbeitenden nicht in Konflikte oder Klagen einbinden zu lassen. Auch jede Bitte um Geld sollten Sie grundsätzlich ablehnen.
- › Die jeweiligen Kinderschutz-Richtlinien der Partnerorganisationen sind dringend zu beachten und zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch weitere mögliche Regeln des Projektes bei Ihrem Besuch. Eventuelle kritische Erfahrungen oder Beobachtungen werden wir gerne mit Ihnen nach Ihrer Rückkehr aufgreifen.
- › Der Besuch soll an den üblichen Tagesablauf der Kinder in den Projekten angepasst werden, damit er auch von der übrigen Gemeinschaft nicht als Störung empfunden wird. Akzeptieren Sie die Wünsche der Mitarbeitenden vor Ort.
- › Im Projekt und in Gegenwart der Kinder zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, ist untersagt.
- › Bei Besuchen von Familien sollten Sie die gesellschaftlichen Gepflogenheiten berücksichtigen. Fragen Sie gerne die Projektmitarbeitenden vorher danach.
- › Achten Sie die Kultur und die Religionszugehörigkeit der Kinder und enthalten Sie sich jeglicher Einflussnahme.
- › Bei Ihren Kontakten mit Kindern bitten wir Sie die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Veranstaltungen, Interviews, etc. ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist. Dies gebietet schon die von den Projektträgern aus Rechtsgründen zu tragende Fürsorgepflicht, dient aber auch Ihrem eigenen Schutz. Außerhalb des Projektkontextes dürfen keine Aktivitäten mit Kindern aus dem Projekt unternommen werden.

Kommunikationsstandards:

- › Gestalten Sie Ihre Medieninhalte nach den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren Sie stets die Würde der dargestellten Person.
- › Stellen Sie die Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dar und vermeiden Sie die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle.
- › Informieren Sie die betreffenden Kinder und ihre gesetzlichen Vertreter*innen vor der Erstellung von Medieninhalten auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung.
- › Wenn Sie Menschen und insbesondere Kinder während Ihres Projektbesuchs fotografieren oder filmen möchten, kann dies nur unter vorheriger Absprache mit der Projektleitung und mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertreter*innen sowie des Kindes geschehen. Auch für Aufnahmen außerhalb des Projektes, die im Kindernothilfe-Kontext verwendet werden, ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden Kinder und ihrer gesetzlichen Vertreter*innen einzuholen.
- › Achten Sie die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld zu jeder Zeit.
- › Verwenden Sie immer Pseudonyme für die Kinder, es sei denn, die Nennung des Namens ist im ausdrücklichen Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt explizit mit dessen schriftlichen Einverständnis und dem seiner gesetzlichen Vertreter*innen bzw. seiner gesetzlichen Vertretung. Beteiligen Sie möglichst die Kinder beim Aussuchen von Alias-Namen.
- › Achten Sie bei Ton- und Bildaufnahmen auch auf den Hintergrund und das Umfeld, das Sie für Ihre Reportage auswählen und stellen Sie sicher, dass das Kind nicht aufgrund des Hintergrundes erkannt oder gefährdet werden kann.
- › Fotografieren und filmen Sie keine unbedeckten Kinder sowie Kinder, die sich in extremen Leidsituationen befinden.
- › Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung der Lebenssituation der Kinder ihr soziales, kulturelles und wirtschaftliches Umfeld, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder in der Kommunikation

Bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem:

- › Kinder, die Opfer sexueller oder anderer Gewalt wurden
- › Kinder, die von HIV oder Aids betroffen sind
- › Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- › Kinder, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen (mussten)
- › Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder
- › Traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen muss der/die Berichterstattende die jeweilige, von geplanten Medieninhalten und ihrer Verbreitung ausgehende Gefahr mit der Kindernothilfe und den jeweiligen Projektverantwortlichen abschätzen und die Darstellung an das folgende Stufenmodell anpassen:

Gefährdungstufe 1 / Geringes Risiko

Gesichter und Ortsangaben können veröffentlicht werden, Kinder werden nur beim Vornamen genannt und/oder erhalten Alias-Namen. Dies ist beispielsweise in der Bildungsarbeit mit Kindern in Deutschland der Fall.

Gefährdungstufe 2 / Mittleres Risiko

Gesichter und ungefähre Ortsangaben können veröffentlicht werden, Kinder erhalten auf jeden Fall Alias-Namen. Dies ist zumeist bei der Berichterstattung über Kinder in den von der Kindernothilfe unterstützten Projekten der Fall.

Gefährdungstufe 3 / Hohes Risiko

Gesichter dürfen nicht klar erkennbar veröffentlicht, Ortsangaben und Namen müssen verändert werden. Dies ist zumeist bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern (s. o.) der Fall.

In welche Gefährdungsstufe ein Kind einzuordnen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, die im Einzelfall identifiziert werden müssen. Im Zweifel ist das Wohl des Kindes entscheidend. In bestimmten Kontexten werden beispielsweise Menschen mit HIV diskriminiert und ausgegrenzt. Die Berichterstattung könnte ein Kind in solchen Fällen einer Stigmatisierung aussetzen und ihm nachhaltig schaden.

Auch die Art der Veröffentlichung ist ein wichtiger Faktor für die Abschätzung der Gefährdungsstufe. Nahezu alle Beiträge sämtlicher Mediengattungen sind inzwischen online abrufbar. Aufgrund der globalen Reichweite kann also unter Umständen auch ein lokaler Zeitungsartikel in Deutschland eine Gefahr für ein Kind im Projekt bedeuten.

Grundsätzlich muss vor jeder Veröffentlichung geprüft werden, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte.

Praktische Empfehlungen für die erfolgreiche Berichterstattung

Vorbereitung auf den Projektbesuch

Bitte beachten Sie, dass ein Projektbesuch nur dann möglich und erlaubt ist, wenn er in enger Absprache mit der Kindernothilfe geplant und durchgeführt wird. Vor Journalist*innenreisen in Projekte koordiniert die Kindernothilfe Orte und Zeitpunkte für Projektbesuche und übernimmt in Absprache mit den Redaktionen gern die Recherche potenzieller Interviewpartner*innen.

Vorbereitungen vor Ort

- Suchen Sie das Gespräch mit Projektverantwortlichen über die jeweils besonderen Herausforderungen bezüglich des Kindesschutzes.
- Informieren Sie die Kinder bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen über den Umfang und Zweck Ihres Besuchs. Insbesondere in prekären Zusammenhängen ist es von Bedeutung, dass die Kinder und ihre Familien wissen, was mit den Texten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen geschieht. Zu Ihren Informationspflichten gehört auch eine Aufklärung über das Recht am eigenen Bild.

- Erläutern Sie den Kindern kurz Ihre eingesetzte Technik. Vielfach ist diese für Kinder neu und sie sind mit Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten nicht vertraut.
- Finden oder schaffen Sie Räume, in denen sich das Kind geschützt und wohlfühlt.

Kinder interviewen

- Suchen Sie einen angemessenen, kindgerechten Einstieg in das Gespräch.
- Achten Sie darauf, dass es dem Kind zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs gut geht und es Vertrauen zu Ihnen hat. Haben Sie auch die vertrauensvolle Rolle eines/r möglichen Übersetzer*in im Blick, der ggf. eingesetzt werden muss.
- Die Zahl der Reporter*innen, Fotograf*innen und Mitglieder des Kamerteams soll während des Gesprächs gering sein, damit das Kind ohne Angst und ohne Druck sprechen kann. Auch hier kann die Rolle eines/r möglichen Übersetzer*in entscheidend sein.
- Bedenken Sie jeweils das Alter des Kindes und passen Sie Ihre Sprache und Ihre Fragen entsprechend an.
- Vermeiden Sie direkte Fragen, die psychischen Schmerz oder eine traumatische Erfahrung hervorrufen können – sprechen Sie vorher mit den Projektverantwortlichen darüber, was für das Kind erträglich ist.
- Bedenken Sie, dass Kinder sich oft auch über andere Wege ausdrücken können als sprachlich, etwa durch Zeichnungen.

Kinder fotografieren und filmen²⁵

- Geben Sie den Kindern genug Zeit für die Produktion und sorgen Sie für eine angenehme, kindgerechte Atmosphäre.
- Bitte nehmen Sie die Reaktion des Kindes wahr und sprechen mit ihm während der Produktion.
- Zeigen Sie keine sterbenden Kinder. Auch bei der Aufnahme von schwer verletzten Kindern kommt dem Fotografen oder Kameramann eine besondere Verantwortung zu.

- › Bei der Nutzung von Ansteckmikrofonen ist besondere Vorsicht geboten. Ggf. muss eine dem Kind vertraute Person das Mikrofon anstecken/abnehmen.
- › Beenden Sie das Shooting nach einer angemessenen Zeit und bedanken Sie sich bei dem Kind.
- › Auch Kinder, die nicht im Fokus der Berichterstattung stehen, sind gegebenenfalls neugierig und interessiert an Ihrer Arbeit. Sie sollten deshalb bei den Arbeiten berücksichtigt werden, damit weder Neid noch Enttäuschungen entstehen. Ihnen einen Teil ihrer Zeit zu schenken, sie z. B. zu filmen und zu fotografieren und ihnen anschließend ihre Fotos zu zeigen, ist eine gute Möglichkeit, auf die Kinder einzugehen. Beachten Sie, dass dieses Material nicht veröffentlicht werden darf.

Verwendung des Materials

Erstellung

Stellen Sie die Kinder bitte als facettenreiche Persönlichkeiten dar – die mit viel Kraft, Ausdauer und Kreativität ihre Situation bewältigen – und nicht in erster Linie als Objekte unserer Fürsorge sind. Auch im oft von extremer Armut oder von Gewalt geprägten Alltag bleiben Kinder Akteure mit Träumen und Wünschen. Reduzieren Sie die Kinder nicht auf ihre Opferrolle und stigmatisieren Sie Kinder nicht.

Bitte senden Sie die unterschriebenen Verhaltensrichtlinien an Ihre/Ihren Ansprechpartner*in im Pressereferat der Kindernothilfe zurück.

Name:	
Adresse:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Veröffentlichung

Bedenken Sie, dass sich einmal veröffentlichte Informationen oft schwerlich zurücknehmen lassen. Achten Sie daher sorgfältig auf die Publikationswege. Bringen Sie auch die Partnerorganisationen der Kindernothilfe nicht in Gefahr und behindern Sie die Arbeit der Projekte nicht, indem Sie vertrauliche (Hintergrund-) Informationen öffentlich wiedergeben.

Verfügbarkeit

Sorgen Sie mit Sperrvermerken etc. dafür, dass archivierte Informationen und Bilder, die nicht veröffentlicht werden dürfen, entsprechend geschützt werden. Im Zweifel schwärzen Sie selbst Bilder oder bestimmte Bildteile, falls Sie keinen direkten Einfluss auf die Archivierung haben oder für die Archiv-Mitarbeitenden nicht regelmäßig für Rückfragen zu erreichen sind.

Mit meiner Unterschrift nehme ich die Richtlinien zum Umgang mit Kindern im Rahmen der Berichterstattung über Projekte in Kooperation mit der Kindernothilfe zur Kenntnis und bestätige, dass ich nach Ihnen handeln werde. Weiterhin werde ich auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort reagieren und sie der Kindernothilfe unmittelbar zur Kenntnis bringen.

Anhang 6 | Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den/die Kinderschutzbeauftragte*n der Kindernothilfe

Hinweis: Bitte die E-Mail vertraulich behandeln

E-Mail:

Die Informationen dieses Formulars sind vertraulich. Das Formular dient dazu, Besorgnisse in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe und des Verhaltenskodex zu melden. Es sollte nur an den/die Kinderschutzbeauftragte/n der Kindernothilfe oder an die Kinderschutz-Ombudsperson geschickt werden.

Bitte versuchen Sie, das Formular so ausführlich wie möglich auszufüllen. Bereiche, zu denen Sie nichts berichten können, können unausgefüllt bleiben. Falls Sie Zweifel haben, ob Sie Ihren Verdacht melden sollen, kann Ihnen die folgende Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Sachverhalt basiert die Besorgnis?

Wurden Sie Zeuge von Gewalt gegen Kinder? Ja Nein

Verdächtigen Sie oder eine andere Person jemanden, Gewalt gegen Kinder ausgeübt zu haben? Ja Nein

Hat Ihnen jemand von einem konkreten Vorfall berichtet? Ja Nein

Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden fünf Kategorien zu:

Glauben Sie, dass ein Kind vernachlässigt worden sein könnte? Ja Nein

Glauben Sie, dass ein Kind physisch misshandelt wurde? Ja Nein

Glauben Sie, dass ein Kind emotional misshandelt wurde? Ja Nein

Glauben Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde? Ja Nein

Glauben Sie, dass ein Kind ausgebeutet wurde? Ja Nein

Ihre Besorgnis ist gerechtfertigt, wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben. Es ist Ihre Pflicht, Ihren Verdacht mit dem Formular weiterzugeben. Zögern Sie nicht – ein Kind könnte in Gefahr oder ernsthaft bedroht sein, wenn Sie nicht handeln.

Angaben zu Ihrer Person:

Name:

Beziehung zur Kindernothilfe bzw. Position bei der Kindernothilfe:

Adresse:

Telefon/Mobil:

Fax:

E-Mail:

In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem Kind/Jugendlichen?

Angaben zum Kind: (Falls weitere Kinder betroffen sind, bitte für jedes Kind ein Formular ausfüllen)

Name:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Alter _____ Staatsangehörigkeit _____
Organisation:	Projektname:
Art der Förderung/Beziehung zum Projekt:	
Beziehung zum/zur mutmaßlichen Täter*in:	
Anschrift des Kindes (bzw. Angabe darüber, bei wem das Kind lebt):	
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes:	
Wurden Maßnahmen für die gegenwärtige Sicherheit des Kindes eingeleitet? Falls ja, welche?	
Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Gewalt nicht fortgesetzt werden kann?	
Welche weiteren Maßnahmen sind zum Schutz des Kindes erforderlich?	
Erscheint Ihnen das Kind besonders schutzbedürftig? Wenn ja, warum?	
Hat das Kind eine körperliche oder kognitive Beeinträchtigung?	
Ist das Kind wiederholt missbraucht worden?	
Zeigt das Kind Anzeichen einer Traumatisierung? Welche ?	
Besondere kulturelle Faktoren, die zu berücksichtigen sind:	
Sonstiges:	
Welche zuständigen Stellen haben Sie eingeschaltet?	
Bitte beschreiben Sie Datum und Uhrzeit der Kontaktaufnahme, Namen der/des Gesprächspartner*s und den Inhalt des Gesprächs:	

Anhang 6 | Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe

Angaben zum / zur mutmaßlichen Täter*in:

Name:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Alter _____ Staatsangehörigkeit _____
Beschreibung des mutmaßlichen Täters / der mutmaßlichen Täterin:
Beziehung des mutmaßlichen Täters / der mutmaßlichen Täterin zum Kind:
Beziehung des mutmaßlichen Täters / der mutmaßlichen Täterin zur Kindernothilfe:
Beziehung zum Projekt, das von Kindernothilfe gefördert wird:

Angaben zu Ihrer Besorgnis:

Art der Besorgnis / des Verdachts: (Bitte beschreiben Sie die Art des Missbrauchs oder der Misshandlung, wer darüber berichtet hat, Tatumstände und Tathergang.)	
Tatort	
Datum	Uhrzeit
Zeugen	
Gesprächsprotokoll: (Bitte beschreiben Sie genau, was das Kind in seinen eigenen Worten gesagt hat und was Sie gesagt haben. Leiten Sie das Gespräch nicht durch gezielte Fragen, sondern berichten Sie genau das, was das Kind gesagt hat.)	
Beobachtungen: (z. B. Verletzungen, äußeres Erscheinungsbild des Kindes, Angstzustände etc.)	
Wie hat sich die verdächtige Person auf die Anschuldigung eingelassen?	
Welche weiteren Schritte haben Sie unternommen? Welche weiteren Maßnahmen haben Sie eingeleitet?	
Ort, Datum:	Unterschrift:



Das Spendensiegel ist Zeichen sorgfältig geprüfter Seriosität und Spendenwürdigkeit. Es wird der Kindernothilfe seit 1992 jährlich zu-erkannt.

Impressum

Herausgeber:

Kindernothilfe e. V. und Kindernothilfe-Stiftung
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg

E-Mail: info@kindernothilfe.de
www.kindernothilfe.de

Kontakt:

Jörg Lichtenberg, Child Protection Officer
Telefon: +49.203.7789-154
E-Mail: joerg.lichtenberg@knh.de

Vereinsregister und -nummer:

Amtsgericht Duisburg, Registernummer: 1336

Vereinssitz: Duisburg

Vertretungsberechtigte Personen:

Katrin Weidemann (CEO), Jürgen Borchardt (CFO)
und Carsten Montag (CPO)

USt-IdNr.:

DE 119554229

Druck:

Knipp Medien und Kommunikation GmbH, Dortmund

Spendenkonto Kindernothilfe:

Bank für Kirche und Diakonie eG (KD-Bank)
IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40

kinder not hilfe